



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Februar 2015
(OR. en)

6077/15

EMPL 23
SOC 57
ECOFIN 84
EDUC 21

BERICHT

des	Generalsekretariats des Rates
an den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	5761/15 EMPL 15 SOC 43 ECOFIN 56 EDUC 15
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/98/EG

1. Der Vorsitz hat am 23. Januar der Gruppe "Sozialfragen" einen Entwurf eines Beschlusses des Rates¹ zu dem eingangs genannten Dossier vorgelegt.
2. Die Initiative des Vorsitzes stützt sich auf die gemeinsame Stellungnahme² des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz vom Oktober 2014 zur Halbzeitüberprüfung der Strategie Europa 2020, einschließlich der Bewertung des Europäischen Semesters, raus der hervorgeht, dass beide Ausschüsse die entscheidende Aufgabe haben, den EPSCO-Rat in allen Stadien des Europäischen Semesters zu unterstützen. In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sollten sie auch weiterhin für alle dem EPSCO-Rat zur Verfügung stehenden Instrumente verantwortlich sein. Damit sie ihren im Vertrag verankerten Auftrag erfüllen und ihre Zusammenarbeit untereinander verbessern können, werden beide Ausschüsse über eine Änderung ihrer Verfahrensregeln und Steuerungsmechanismen nachdenken.

¹ 5125/15.

² 13809/14.

3. Unter Berücksichtigung der seit 2010 erfolgten Änderungen bei der Durchführung des Europäischen Semesters ist es das Ziel des Vorschlags, die Rolle des Ausschusses im Semester-Prozess zu stärken und die Wirksamkeit zu verbessern. Um eine bessere Koordinierung der Beschäftigungs- und Sozialpolitik in diesem Zusammenhang zu gewährleisten, wird auch die Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Ausschuss für Sozialschutz verbessert, wie dies der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2013³ gefordert hat. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den ECOFIN-Ausschüssen verbessert und somit Kohärenz bei der Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik gewährleistet, wie dies der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2013⁴ gefordert hat.
4. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates sieht ferner für den Vorsitzenden die Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl vor, wodurch eine angemessene Kontinuität im Prozess des Semesters gewährleistet wird. Des Weiteren werden damit eine Reihe technischer Änderungen und die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erforderlich gewordene Neuformulierung berücksichtigt.
5. Die rechtliche Beurteilung des Vorschlags erfolgte anhand der Ziele und des Inhalts des Entwurfs. Da der derzeitige Beschluss vollständig ersetzt werden muss, bildet Artikel 150 AEUV die einzige angemessene Rechtsgrundlage, da darin Bestimmungen zur Einsetzung des Ausschusses vorgesehen sind. Der neue Beschluss wird durch neue Aufgaben abgerundet, die sich seit dem Jahr 2000 herauskristallisiert haben. Damit für Rechtssicherheit gesorgt ist, umfasst die rechtliche Beurteilung auch eine Überprüfung der Übereinstimmung mit dem im Vertrag verankerten Auftrag. Gemäß Artikel 150 AEUV sind die einfache Mehrheit und die Anhörung des Europäischen Parlaments erforderlich, die derzeit im Gange ist.
6. Die Initiative des Vorsitzes wurde von Anfang an von der überwiegenden Mehrheit der Delegationen unterstützt. Bei der zweiten Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 9. Februar 2015 wurde der Entwurf optimiert und fertiggestellt. Die deutsche Delegation hat ihren allgemeinen Vorbehalt und die britische Delegation hat ihren Parlamentsvorbehalt aufrechterhalten.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - eine Einigung zu einer allgemeinen Ausrichtung über diesen Vorschlag auf der Grundlage des jüngsten Kompromisstexts des Vorsitzes erzielen, der in Addendum 1 wiedergegeben ist.

³ EUCO 104/2/13.

⁴ EUCO 169/13.